Ortsgemeinde Oberweis Ergänzungssatzung – Brechter Weg Legende GRZ 0,6 Nutzungsschablone (Beispiel) Grundflächenzahl als Höchstmaß 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 1.1 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN Im Bereich Ergänzungssatzung – Brechter Weg richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB i.V.m. den Festsetzungen der Ergänzungssatzung. 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BAUNVO) Im Geltungsbereich ist eine höchstzulässige Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 festgesetzt. Zur Bemessung der GRZ wird der Geltungsbereich der Satzung herangezogen. 1.3 Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen V1: Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März) V2: Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen V3: Vermeidung von Nachtbaustellen V4: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie: Anfallende Massen, die nicht im Baugebiet verwendet werden können, sind aus dem Plange-biet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden. V5: Freihaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen von Bebauung V6: Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß V7: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Die-sel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen. V8: Umsetzung von gestalterischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des § 5 LBauO im Rahmen der anstehenden Baugenehmigung / landschafts- und dorfgerechte Bauausführung gem. V9: aktive und passive Nutzung regenerativer Energiequellen 1.3 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG **VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Externe Kompensationsmaßnahme (K) 25 30 40 45 Die externen Maßnahmen werden auf Parzelle 5, Flur 3, Gemarkung Oberweis stattfinden. Maßnahme 1 (K1): Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und Verfahrensvermerke BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008): • Einsaat/ Nachsaat: im ersten Schritt sollte eine Einsaat/Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Aufstellungsbeschluss Offenlegung und Beteiligung der Behörden Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Satzungsbeschluss Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberweis hat am Diese Satzungsentwurf einschließlich der Testfestsetzungen hat Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberweis hat am und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung). Das vorhandene Grünland wird __.2023 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der | mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines _.2023 die Ergänzungssatzung – Brechter Weg gem. § 24 hierbei neu übersät. Hierzu wird die Fläche im September kurz gemäht und das Mahdgut Ergänzungssatzung – Brechter Weg beschlossen. Monats in der Zeit vom ___.__.2023 bis einschließlich __.__.2023 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) abgetragen. Danach wird die Fläche gestriegelt und das Saatgut verteilt. So kann die Saat vor Der Aufstellungsbeschluss wurde am ___.__.2023 orstüblich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der BauGB als Satzung dem Winter keimen und hat einen Vorsprung gegenüber den zuvor gemähten Gräsern. bekannt gemacht. Auslegung wurden am ___.__.2023 mit dem Hinweis ortsüblich Die Fläche ist mit einem Zaun oder ähnlichem klar auf der Parzelle abzugrenzen bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate). Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht **BESCHLOSSEN** frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn Schafe nicht genug abgefressen wird. Das werden können. Mahdgut darf nicht auf der Fläche verbleiben. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren • Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe mit max. 1 RGV/ ha, sobald die Wiese genügend Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB angewachsen ist nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Kein Mulchen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom Keine Düngung . .2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr KM1 Umsetzung in der 1. Pflanzperiode (Oktober bis Ende März) nach Nutzungsfähigkeit des Oberweis, den __.__. Oberweis, den __.__. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN Oberweis, den __.__. 1 Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung. André Szybalsky, Ortsbürgermeister André Szybalsky, Ortsbürgermeister André Szybalsky, Ortsbürgermeister Für die Bepflanzung der privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes Anordnung der Bekanntmachung Ausfertigung Bekanntmachung für Rheinland-Pfalz ,Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA- M Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Die Ergänzungssatzung – Brechter Weg ist am _____2023 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen dem Willen der Ortsgemeinde Fließem überein. Das gesetzlich BauGB angeordnet. ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -Dies wird hiermit beurkundet. bereitgehalten wird. 2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der. DIN 18915 zu berücksichtigen. Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden. Das im Zusammenhang mit Tiefbohrungen anfallende Abwasser darf nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.

Oberweis, den __.__.

André Szybalsky, Ortsbürgermeister

Oberweis, den __._.

André Szybalsky, Ortsbürgermeister

Oberweis, den __.__.

André Szybalsky, Ortsbürgermeister

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegen-Bauweise, Baulinien, Baugrenzen stände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, §9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum] Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de)

Baugrenze

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

§9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

Sonstige Planzeichen

§9 Abs.7 BauGB

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

Sonstige Darstellungen

Flurstücksgrenze laut Kataster

GRZ 0,6

Flurstücksnummer laut Kataster

Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze,

http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/

ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

Baugrunduntersuchung empfohlen.

mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des

Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des

Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde.

Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die

Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen

Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und

Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und

Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten,

insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB -

Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (im Internet unter:

Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde

Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Was-serwirtschaft,

Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist die Untere

Denkmalschutzbehörde unseres Hauses rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle

Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationsblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf).

10 Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle

8 Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen)

Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Versetzung der oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Externe Kompensationsmaßnahme

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI, I.S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI, I.S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI.
- I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) • Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
- 24.11.1998 (GVBI, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBI, S. 403) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBI. S. 516), etzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBI. S. 55)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.
- Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist • Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des
- Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist • Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015
- (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287) • Landeskompensationsverordnung (LKompVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
- 12.06.2018 (GVBI. S. 160) • Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des
- Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), letzte berücksichtigte Änderung: § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBI, S. 118)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
- 31.01.1994 (GVBI. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBI. S. 21) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007
- (BGBI. I S. 1206), Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBI. I S.
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBI. S. 413)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Plangrundlage

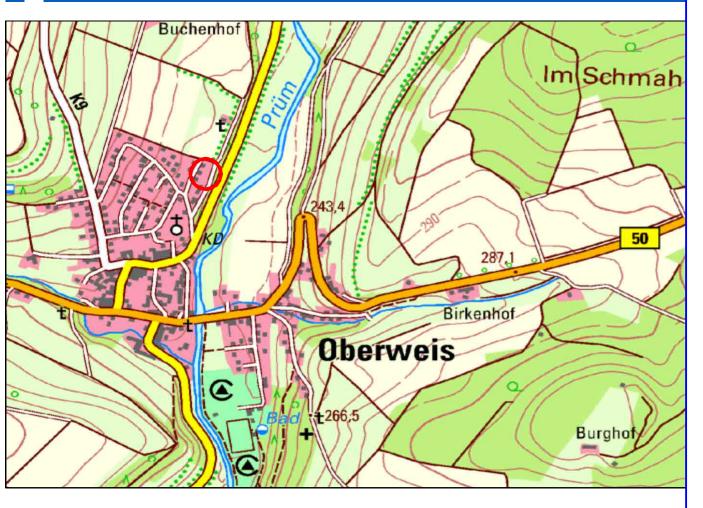
Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP

Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Bestandteile der Ergänzungssatzung

Die Ergänzungssatzung besteht aus der Planzeichnung M. 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Projekt

Ortsgemeinde Oberweis Ergänzungssatzung – Brechter Weg

Auftraggeber: Ortsgemeinde Oberweis		Projektnr:	01-829
Phase:	Entwurf	Stand:	April 2023



Waldstrasse 14

Maßstab: 1:500

Bearbeitet: Rolf Weber